

ARGE Tübingen

Arbeitsgemeinschaft gymnasialer Elternbeiräte im Regierungspräsidium Tübingen

Stellungnahme zur Reisekostenerstattung für Lehrer/innen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

1. Die ARGE Tübingen begrüßt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 23.10.2018 (BVerwG 5 C 9.17)¹ zum “ungeschmälernten Anspruch auf Reisekostenvergütung“.

Seit vielen Jahren reichen die vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nicht aus um die mit außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Klassenfahrten, Exkursionen) verbundenen Reisekosten der Lehrkräfte zu decken, obwohl diese Veranstaltungen zu den erzieherischen Pflichtaufgaben der Schule gehören. Im Formular für Dienstreiseanträge wurde systematisch ein Verzicht oder Teilverzicht bei Lehrer/innen abgefragt. Dies löste bei Lehrer/innen einen Interessens- und Loyalitätskonflikt aus, da außerunterrichtliche Veranstaltungen – wegen der begrenzten Mittel der Schule - oft nur stattfinden konnten, wenn Lehrkräfte teilweise oder vollständig auf eine Erstattung ihrer Reisekostenaufwendungen verzichteten. Dies läuft, so das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.10.2018, “dem Zweck des Anspruchs auf Reisekostenvergütung zuwider, nach dem der Dienstherr in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht seinen Bediensteten notwendige dienstliche Reiseaufwendungen abnehmen soll“.
2. Die ARGE Tübingen erwartet, dass das Land Baden-Württemberg die Finanzmittel für außerunterrichtliche Veranstaltungen ab sofort, d.h. beginnend mit dem Jahr 2019, deutlich erhöht (inkl. der Möglichkeit einer Nachfinanzierung, wenn die Finanzmittel einer Schule für außerunterrichtliche Veranstaltungen nicht reichen sollten).
3. Die ARGE Tübingen fordert das Land Baden-Württemberg außerdem auf alle Reisekostenaufwendungen der Lehrkräfte für genehmigte, außerunterrichtliche Veranstaltungen des Jahres 2018 zu 100% zu übernehmen (auch wenn eine Verzichtserklärung unterschrieben wurde oder die sechsmonatige Antragsfrist für Reisekostenerstattungen abgelaufen ist).
4. Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechenden Pressemitteilungen der Lehrerverbände (GEW-Pressemitteilung vom 23.10.2018², Pressemitteilung des PhV vom 24.10.2018³).

Beschluss des Vorstands der ARGE Tübingen vom 10.11.2018.

Ansprechpartner für Rückfragen zur Stellungnahme:
Martin Lindeboom, E-Mail: vorsitz-stellv@arge-tuebingen.de

1 Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil vom 23.10.2018, siehe <https://www.bverwg.de/de/pm/2018/73>

2 <https://www.gew-bw.de/presse/detailseite/neuigkeiten/klassenfahrten-sind-wichtig-und-muessen-bezahlt-werden/>

3 <https://www.phv-bw.de/joomla/presse-info/pressearchiv/204-2018/1919-pressemitteilung-des-philologenverbandes-baden-wuerttemberg-phv-bw-zum-urteil-des-bundesverwaltungsgerichtes-zur-unzulaessigkeit-des-reisekostenverzichts-von-verbatim-lehrkraefte-in-baden-wuerttemberg>